

Stalking



Stalking

Informationen für Betroffene

STALKING

Was ist Stalking?

Gibt es jemanden, der Ihnen nachstellt? Der Sie gegen Ihren Willen verfolgt? Der Sie mit unerwünschten Telefonanrufen, SMS oder E-Mails überhäuft? Der Ihr Leben ausspioniert?

Dann sind Sie Opfer von Nachstellungen geworden bzw. von Stalking, wie es auf Englisch heißt. Stalking bedeutet nachstellen, ausspionieren, verfolgen, belästigen, Macht ausüben.

Der Täter wird Stalker, die Täterin Stalkerin genannt. Manche Täter bzw. Täterinnen handeln so, weil sie das Ende einer Beziehung nicht akzeptieren wollen. Andere möchten eine Beziehung aufnehmen, wissen sich aber nicht angemessen zu verhalten. Die Gründe für das unangenehme Verhalten sind vielfältig. Typischerweise handelt es sich aber um einen Machtanspruch, bei dem der Stalker bzw. die Stalkerin die Regeln vorgibt und das Opfer zu zwingen versucht, nach seinen bzw. ihren Regeln zu reagieren.

Die Konsequenz

Handeln Sie nicht nach den Wünschen des Stalkers oder der Stalkerin! Jede Reaktion von Ihnen wird den Täter oder die Täterin in der Vorstellung bestärken, es kann Macht über Sie ausgeübt werden und die Nachstellungen werden sich verstärken.

Wie kann ich mich wehren?

Bewusstsein stärken!

Seien Sie sich bewusst, dass Sie unrechtmäßigen Angriffen ausgesetzt sind. Nehmen Sie keine Rücksicht auf den Stalker oder die Stalkerin, auch nicht dann, wenn Ihnen Versprechungen für die Zukunft gemacht werden. Schämen Sie sich nicht der Situation, schämen sollte sich der Täter bzw. die Täterin! Wenn Sie Ihre Abwehrmaßnahmen erst

einmal ergriffen haben, halten Sie Ihren Kopf für andere Dinge frei. Lassen Sie den Stalker bzw. die Stalkerin nicht Besitz von Ihrer Persönlichkeit ergreifen.

Kommunikation vermeiden!

Jegliche Kommunikation mit dem Täter bzw. der Täterin - auch telefonisch - sollte vermieden werden; schicken Sie keine SMS zurück und antworten Sie nicht auf E-Mails! Machen Sie sich möglichst unerreichbar: Beschaffen Sie sich neue Telefonnummern, löschen Sie Ihre alte E-Mailadresse und richten Sie sich ein neues Postfach ein.

Unterstützungsnetz informieren!

Informieren Sie Nachbarschaft, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Kolleginnen, Kollegen und Ihren Freundeskreis über Ihre Situation, damit Sie Unterstützung bekommen und damit keine Informationen über Sie an den Täter bzw. die Täterin herausgegeben werden.

Begleitung organisieren!

Organisieren Sie möglichst oft eine Begleitung. Sie sind dann besser geschützt und haben einen Zeugen bzw. eine Zeugin.

Wohnung und Auto sichern!

Stellen Sie nachts und immer wenn Sie Ruhe haben wollen die Türklingel ab. Wenn der Stalker bzw. die Stalkerin an Ihrem Wohnbereich erscheint, verhindern Sie den Zutritt zum Haus und Ihrer Wohnung. Im Bedarfsfall berät Sie die Polizei bei der technischen Absicherung. Sichern Sie Ihr Fahrzeug gegen Zugriffe oder stellen Sie es möglichst so ab, dass der Täter bzw. die Täterin es nicht beschädigen kann.

Geschenke verweigern!

Nehmen Sie keine Geschenke des Stalkers bzw. der Stalkerin an, auch Blumensträuße gehören nicht in Ihre Wohnung. Schließlich haben diese „Gaben“ nur den Sinn, in den Gedanken des Opfers ständig präsent zu sein und Sie dadurch in Ihrer Lebensgestaltung zu beeinträchtigen.

Hilfestellungen für unterwegs!

Lassen Sie sich nicht nervös machen, wenn Sie mit dem Fahrzeug unterwegs sind und verfolgt werden. Fahren Sie zur nächsten Polizeiwache oder rufen Sie in brenzligen Situationen mit Ihrem Mobiltelefon die Polizei herbei. Wenn Sie in Bahn oder Bus verfolgt werden, bleiben Sie in der Nähe der Fahrkabine oder von Mitreisenden.

Welche rechtlichen Mittel gibt es?

Strafanzeigen

Seit dem 01.04.2007 ist das Nachstellen in Deutschland durch § 238 Strafgesetzbuch (StGB) unter Strafe gestellt. Voraussetzung ist, dass der Stalker bzw. die Stalkerin beharrlich handelt und dadurch die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend beeinträchtigt.

Die Tathandlungen können sein: Nachstellen, Telefonieren, Bestellen von Waren im Namen des Opfers, Bedrohungen und andere vergleichbare Handlungen. Weitere mögliche Straftatbestände sind u. a. Körperverletzung (§§ 223 ff StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Nötigung (§ 240 StGB).

Damit der Täter oder die Täterin vom Handeln abgebracht wird, ist die Erstattung entsprechender Strafanzeigen zu empfehlen.

Einstweilige Verfügung

Sie können beim Amtsgericht beantragen, dass dem Stalker oder der Stalkerin untersagt wird, Sie anzurufen, sich Ihnen zu nähern oder bestimmte Orte aufzusuchen. Dies ist sowohl nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) als auch nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) möglich. Erfolgt der Beschluss des Gerichtes nach dem GewSchG, ist ein Verstoß gegen diesen Beschluss eine Straftat. Ein Antrag nach dem GewSchG kommt in Frage, wenn bereits z. B. eine Körperverletzung oder eine Freiheitsberaubung begangen wurde. Sie können den Antrag selbst stellen, es ist jedoch wegen der komplizierten Rechtsmaterie empfehlenswert,

rechtsanwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Beweissicherung durch Dokumentation

Um vor Gericht Ihre Angaben glaubhaft zu machen, sollten Sie in jedem Fall genau notieren, wann was passiert ist. Dokumentieren Sie alle Ereignisse in Papierform mit Datum, Zeit und möglichst mit Benennung einer Zeugin oder eines Zeugen. Fertigen Sie auch Fotos, notfalls mit der Kamera Ihres Mobiltelefons. Mit dieser Dokumentation können Sie Ihr Anliegen glaubhaft machen, falls Sie rechtliche Schritte erwägen.

Erklärung

Teilen Sie dem Stalker bzw. der Stalkerin, soweit bekannt, schriftlich (per Einschreiben mit Rückschein) ein einziges Mal mit, dass kein Kontakt gewünscht ist. Dadurch können Sie bei späteren rechtlichen Schritten belegen, dass der Täter bzw. die Täterin wissen musste, dass Sie keinen Kontakt haben wollen. Erklären Sie dies nicht mündlich, per E-Mail oder per SMS und lassen Sie sich auf keine Diskussion ein.

Wo gibt es Unterstützung in Köln?

Frauenberatungsstellen

Adressen erhalten Sie telefonisch beim
Amt für Gleichstellung von Frauen und Männern
der Stadt Köln, Telefon: 0221/221-26472
www.stadt-koeln.de/stadt_initiativ/gleichstellung+frauen/gewalt

Polizei Köln

Opferschutzbeauftragte
Telefon: 0221/229-8080 und -9617

Technische Gebäudesicherung

Telefon: 0221/229-8008

Justiz

Amtsgericht Köln

Telefon: 0221/477-0

Kölner Anwaltsverein

(Auskunft bei geringen Einkünften)

Telefon: 0221/411041

Rechtsanwältinnen und -anwälte

sind im Branchenbuch zu finden.

Fangschaltung

Deutsche Telekom

Telefon: 0800/3301000



Stadt Köln



Der Oberbürgermeister

Amt für Gleichstellung von Frauen und Männern

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

www.stadt-koeln.de

13/1/1.500/12.2007